



Antrag Ehrenzeichen

für 25 bzw. 40 jährige Zugehörigkeit im Feuerwehrwesen

Bezirk:	Eingangsstempel des KLFV
Gemeinde:	
Feuerwehr:	
<u>Betreff:</u> Verleihungsvorschlag für die Kärntner Med für Verdienste im Feuerwehrwesen	laille
für verdienste im Feuerwehrwesen	
An das	
Amt der Kärntner Landes	regierung
im Wege des Kärntner Landesfeuerwe Rosenegger Straße 20	hrverbandes
9020 Klagenfurt am Wörther	see
Auf Grund des Gesetzes vom 25. September 2001 über die Auszeic Landes-Auszeichnungsgesetz, K-LAG), LGBI. Nr. 104/2001 idF, wei nen mit dem Ersuchen um Erstattung eines Vorschlages nach § 5a	den die nachfolgend genannten Perso-
Die Genannten haben sich während der im § 5a Abs. 2 des zitiert unterbrochen verdienstvoll auf dem Gebiet des Feuerwehrwese Sinne des § 7 Abs. 1 des zitierten Gesetzes sind dem Feuerwehrko	ens betätigt. Ausschließungsgründe im
Die Überreichung der Urkunden und Medaillen ist für das Jahr	in Aussicht genommen.
,	am
Der/die Ortsfeuerwehrkommandar	nt/in

Seite 1 von 3

ZUR BEACHTUNG:

- 1. Grundlage für die Verleihung der Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrwesen ist das Gesetz vom 25. September 2001 über die Auszeichnungen des Landes Kärnten (Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz, K-LAG), LGBI. Nr. 104/2001 idF.
- 2. Die Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrwesen ist zur Ehrung von Personen bestimmt, die durch einen bestimmten Zeitraum ununterbrochen verdienstvoll auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens tätig waren.
- 3. Die Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrwesen gelangt in folgenden Stufen zur Verleihung
 - a) Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrwesen für 25-jährige Betätigung in Bronze,
 - b) Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrwesen für 40-jährige Betätigung in Silber.
- 4. Die Dauer der Betätigung im Feuerwehrwesen im Sinne der Ziffer 3 berechnet sich von der tatsächlichen Aufnahme der Betätigung im Feuerwehrwesen und wird nicht unterbrochen durch
 - a) Zeiträume, in denen der Auszuzeichnende an der Ausübung der Betätigung im Feuerwehrwesen durch einen Präsenzdienst, Ausbildungsdienst oder Zivildienst im Sinne des § 3 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 683, gehindert war,
 - b) Zeiten eines Mutterschutzes nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl Nr. 211, oder Karenzurlaubes nach dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl Nr. 651/1989, oder gleichartigen landesrechtlichen Bestimmungen,
 - c) eine vorübergehend im Ausland ausgeübte Betätigung auf dem Gebiete des Feuerwehrwesen,
 - d) sonstige <mark>Unterbrechungen bis zu</mark> 30 Monaten bei der Verleihung einer Medaille für 25-jährige Tätigkeit und bis zu vier Jahren bei Verleihung einer Medaille für 40-jährige Tätigkeit.
- 5. Von der Verleihung der Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrwesen ausgeschlossen sind Personen, die
 - a) aus dem gleichen Anlass mit ein<mark>er Auszei</mark>chnung eines anderen Bundeslandes oder des Bundes geehrt wurden,
 - b) von einem Gericht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, die gemäß § 18 der Landtagswahlordnung 1974 den Ausschluss vom Wahlrecht zur Folge hat, es sei denn, die Verurteilung liegt bereits fünf Jahre zurück.
- 6. Diese Drucksorte ist dem Vordruck entsprechend genau auszufertigen, unvollständige Anträge können nicht in Behandlung genommen werden. In Spalte 8 sind Tag, Monat und Jahr des Eintrittes in den Feuerwehrdienst im Falle von Unterbrechungen oder Dienstleistungen bei mehreren Feuerwehrorganisationen der erste Eintrittstag anzugeben. In Spalte 9 sind gegebenenfalls Unterbrechungen der Dienstzeit (Datum des Beginns und der Beendigung und in wenigen Worten die Gründe der Unterbrechung) anzuführen.

Die Anträge sind spätestens bis 30.06. des Jahres beim Kärntner Landesfeuerwehrverband vorzulegen.

lfd. Nr.	Fw-Pass Nummer	Familienname	Vorname	Geburts- datum	Feuerwehr Dienstgrad	Wohnort	Eintritt in den Feuer- wehrdienst	Anmerkung		
	A. Für die Verleihung der Medaille für 25-jährige Tätigkeit werden vorgeschlagen:									
1.										
2.										
3.										
4.										
5.										
6.										
7.										
8.										
9.										
10.										
B. Für die Verleihung der Medaille für 40-jährige Tätigkeit werden vorgeschlagen:										
1.										
2.										
3.										
4.										
5.										
6.										
7.										
8.										
9.										
10.										



<u>Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO) und zur Datenerhebung bei Dritten (Art. 14 DSGVO)</u>

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten unter nachfolgenden Prämissen verarbeitet werden:

1. Zweck der Verarbeitung:

Ehrung von Personen für Verdienste um das Land Kärnten in unterschiedlichen Bereichen (Sport, Kunst, Katastrophenschutz uvm.), sowie die öffentliche Bekanntgabe der Ehrung

2. Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 lit e. Datenschutz-Grundverordnung, Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz (K-LAuszG), LGBI. Nr. 104/2001, in der geltenden Fassung.

Art. 6 Abs. 1 lit f. Datenschutz-Grundverordung: im Falle der Auszeichnung im Interesse der öffentlichen Information erfolgt eine Bekanntgabe gegenüber der Öffentlichkeit.

Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz (K-LAuszG vom 25.09.2001, LGBI.Nr. 16/2019)

3. Abfrage von Registern und Dritten:

Im Rahmen der Datenverarbeitung dürfen folgende Register abgefragt werden:

- Zentrales Melderegister zur Überprüfung der Meldung des Wohnsitzes
- Strafregisterauszug
- Vereinsregister

4. Weitergabe von Daten an Dritte:

Die Namen der auszuzeichnenden Personen werden der zuständigen Fachabteilung zur Prüfung, sowie bei Verleihung den Medien und der Meldegemeinde bei Bedarf bekannt gegeben. Es erfolgt eine Offenlegung der Ehrung gegenüber der Allgemeinheit zur Würdigung einer Persönlichkeit wegen besonderer Dienste oder herausragender Leistungen.

5. Hinweise zur Verarbeitung:

Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet: Name, Adresse, Angaben zu Lebenslauf, Angaben zur vorgeschlagenen Person, Vorliegen eines guten Leumunds, Angaben zur Vereinszugehörigkeit und –funktion sowie Angaben zu (sportlichen) Erfolgen.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verarbeitet.

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen nicht möglich ist.

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Die Führung des Verzeichnisses über die verliehenen Auszeichnungen erfolgt nach § 8 Abs. 6 K-LAuszG für ausschließlich im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke.

Für die Verarbeitung der zur Verleihung erforderlichen Daten ist die Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren vorgesehen.

6. Weitere Informationen:

Allgemeine Informationen bezüglich des Datenschutzes und des DSGVO finden Sie unter folgendem Link: https://www.ktn.gv.at/diverses/datenschutz

7. Kontaktdaten:

Kontaktdaten Verantwortlicher:

Post: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Unterabteilung Protokoll

Arnulfplatz 1

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: (+43) 050 536 E-Mail: abt1.lad@ktn.gv.at

Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter:

Post: Amt der Kärntner Landesregierung; Abteilung 1 – Landesamtsdirektion; Datenschutzbeauftragter

Arnulfplatz 1

9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: (+43) 050 536

E-Mail: datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at